

**- § 5 -**

**Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von den Vereinsmitgliedern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gem. § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt monatlich 2,50 Euro.

Für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und Empfänger von Leistungen nach dem Hartz-IV-Gesetz beträgt der Mitgliedsbeitrag monatlich 1,25 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist für das gesamte Jahr innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung zu entrichten.

2. Erfolgt die Aufnahme als Mitglied im laufenden Jahr, ist der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Jahres ab dem Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme erfolgt ist.
3. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

**- § 6 -**

**Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto bzw. die in § 4 Abs. 2 genannte Handkasse abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Die Anweisung eines Rechnungsbetrages sowie Barauszahlungen sind möglich, wenn zwei der folgenden Personen dies gemeinsam mit ihrer Unterschrift bestätigen:
  - der/die Vorsitzende des Vorstandes
  - der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden des Vorstandes
  - der/die Kassenwart/in
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der Vorsitzende des Vorstandes des Vereins oder sein Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Die Abrechnung hat spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen.